

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail:

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Grabenstrasse 1
7000 Chur

Lantsch/Lenz, 19. September 2018

Öffentliche Auflage zur Anpassung des Richtplans Graubünden bezüglich Oberflächengewässer und Fischerei – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Atzmüller
Geschätzte Damen und Herren

Gestützt auf die Publikation im Kantonsamtsblatt nimmt Bergbahnen Graubünden (BBGR) innert Frist zur Anpassung des Kapitels 3.9, Oberflächengewässer und Fischerei, des Richtplans Graubünden Stellung.

Allgemeines

Die Bündner Bergbahnunternehmen respektive die Mitglieder von BBGR haben in den vergangenen Jahren vermehrt in Speicherseen investiert um in Kälteperioden genügend Wasser zu Verfügung zu haben, damit optimal beschneit werden kann. Insbesondere die Winter 2013/14 bis 2016/17 haben der Bündner Volkswirtschaft deutlich vor Augen geführt, wie wichtig die Beschneigung ist und dies nicht nur für die Bergbahnen sondern für alle Leistungsträger (Hotellerie, Parahotellerie, Gastronomie, Skischulen, Handel und Gewerbe). Die Erstellung von Speicherseen ist für die Unternehmen nebst grossen finanziellen Aufwendungen auch mit der Erfüllung von immensen Auflagen und Ansprüchen aus dem Umweltbereich verbunden. Den Gemeinden nun im Rahmen des Richtplans die Möglichkeit offen zu lassen für diese Speicherseen einen Gewässerraum definieren zu dürfen ist für die Bergbahnbranche nicht akzeptabel. Zwar wird im Leitfaden des Amts für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt für „künstlich angelegte Gewässer“ (Seite 24, 5.1; Seite 33, Anhang A1) auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten, dies jedoch nur dann, wenn diese keine ökologische Bedeutung haben. Unsere Erfahrungen im Bereich Umwelt zeigen leider, dass Nachweise der ökologischen Bedeutung bei entsprechendem Willen ohne Probleme beizubringen sind. Deshalb sind die vorgeschlagene Definition und die Anpassungen im Richtplan für BBGR nicht vertretbar.

Detailbemerkungen

Im Sinne unserer allgemeinen Ausführungen nimmt BBGR im Detail zur Richtplananpassung des Kapitels 3.9 wie folgt Stellung respektive stellt Antrag:

- A Ausgangslage

Die Ausführungen sind generell zu negativ und ökologisch. Es fehlen unseres Erachtens Aussagen, welche auch die Vorteile der Gewässer für Graubünden thematisieren. Stichworte sind: Energie aus Wasserkraft, Wasser als lebensnotwendige Ressource (Wasserspeicher/Wasserschloss), Bedeutung des Wasser in Folge des Klimawandels etc.

Antrag: positive und neutral formulierte Darstellung der Ausgangslage

- B Ziel und Leitsätze

Zielsetzung:

In der Zielsetzung fehlt der Nutzen der intakten Oberflächengewässer für die Wirtschaft, insbesondere für den Tourismus.

Antrag: Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen *sowie den Tourismus* bieten,

oder

Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch (*Freizeit & Wirtschaft*), Tier und Pflanzen bieten,

Leitsätze:

Gewässerräume umfassend betrachten, auf die Gewässerfunktionen abstimmen und festlegen

Unseres Erachtens fehlt hier die Möglichkeit, dass künstlich angelegte Gewässer von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen sind (vgl. GSchV Art. 41a, Abs. 5 lit.c).

Antrag: ...Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen den erweiterten Bestandesschutz. *Künstlich angelegte Gewässer (z.B. Speicherseen der Bergbahnen, inkl. Überlaufsystemen) sind von der Gewässerraumausscheidung zu befreien.*

- C Handlungsanweisungen

Abschnitt 2: Detailbereinigungen Gewässerraum:
Rechtsgutachten Gewässerraum s. Erläuterungen

Aus Sicht von BBGR fehlt hier erneut der explizite Hinweis, dass künstlich angelegte Gewässer von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen werden dürfen.

Antrag: ... Die GSchV und der Leitfaden eröffnen die *Möglichkeiten* zur lateralen Verschiebung, Verminderung im dicht überbauten Gebiet, ~~und~~ Verbreiterung des Gewässerraums *und zum Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei künstlich angelegten Gewässern und Wasserentnahmestellen an Fliessgewässern*. Diese erfolgten ebenfalls in der Nutzungsplanung durch die Gemeinden. ...

- D Erläuterungen und weitere Informationen

Detailbereinigungen Gewässerraum

Hier fehlt unseres Erachtens erneut der explizite Hinweis, dass künstlich angelegte Gewässer von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen werden dürfen.

... Dies erfordert jedoch eine Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Kantons. *Im Weiteren sind künstlich angelegte Gewässer (z.B. Speicherseen von Bergbahnen oder Wasserentnahmestellen an Fliessgewässern) explizit von der Gewässerraumausscheidung zu befreien.*

- Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfaden ANU

Anhang 1, Seite 33, Definition „künstliches Gewässer“

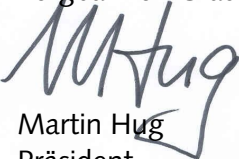
Die Definition „künstlich stehendes Gewässer“ ist für BBGR nicht akzeptabel. Diese Definition hat zur Folge, dass die Speicherseen der Bergbahnen bei einem Nachweis einer ökologischen Bedeutung mit einem Gewässerraum belegt werden könnten. Unsere Erfahrungen zeigen deutlich, dass bei entsprechendem Willen ein solcher Nachweis ohne Probleme erbracht werden kann.

Antrag: Der Begriff ökologische Bedeutung ist zu spezifizieren, so dass von Beginn an Klarheit herrscht oder ansonsten ersatzlos zu streichen. Im Weiteren ist festzulegen, wer für den Nachweis der „ökologischen Bedeutung“ verantwortlich ist und diesen zu bezahlen hat. Es darf nicht sein, dass die Öffentlichkeit definiert und die Privaten das Gegenteil nachweisen müssen. Die Beweislast muss zwingend bei der Öffentlichkeit liegen.


Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Martin Hug
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer

Kopie: Vorstand und Mitglieder BBGR
Direktion, Seilbahnen Schweiz